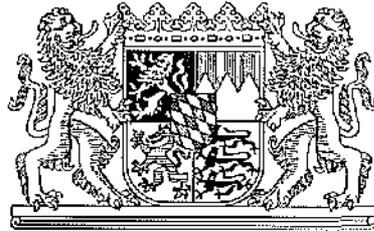


M 12 K 08.1484



Verkündet am 30. Oktober 2008
(§§ 116 Abs. 1, 117 Abs. 6 VwGO)
Urkundsbeamter
des Bayerischen Verwaltungsgerichts
München

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Tadao **Maruko**,

- Kläger -

bevollmächtigt:

1) Rechtsanwälte

2) Rechtsanwalt Dr. Helmut Graupner,
Maxingstr. 22-24/4/9, A 01130 Wien,

gegen

Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen,

vertreten durch:

Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastr. 31, 81925 München,

- Beklagte -

wegen

Versorgung Bühnen

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 12. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schaffrath,
den Richter am Verwaltungsgericht Oswald,
den Richter am Verwaltungsgericht Schöffel,
die ehrenamtliche Richterin Diehl-Karsten,
den ehrenamtlichen Richter Dr. Eisenberg

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 2008

am 30. Oktober 2008

folgendes

Urteil:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger unter Aufhebung des Bescheids vom 28. Februar 2005 und des Widerspruchsbescheids vom 22. März 2005 Witwergeld entsprechend ihrer Satzung zu gewähren.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Witwergeld als Hinterbliebenenversorgung aus der Versicherung seines verstorbenen eingetragenen Lebenspartners.

Am 8. November 2001 begründete der Kläger mit dem am 29. Dezember 1933 geborenen Kostümbildner eine Lebenspartnerschaft gemäß § 1 LPartG. Der Lebenspartner des Klägers war seit dem 1. September 1959 als Kostümbildner bei der Beklagten versichert. Für Zeiträume, in denen er nicht pflichtversichert war, zahlte er freiwillig weitere Versicherungsbeiträge. Am 12. Januar 2005 verstarb der Lebenspartner des Klägers.

Mit Schreiben vom 17. Februar 2005 stellte der Kläger bei der Beklagten einen Antrag auf Witwerrente aus der Versicherung seines verstorbenen Lebenspartners. Mit Bescheid vom 28. Februar 2005 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, die Satzung der Beklagten sehe eine Hinterbliebenenversorgung bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht vor. Mit Schriftsatz vom 10. März 2005 ließ der Kläger Widerspruch erheben, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22. März 2005 zurückwies. Der Widerspruchsbescheid wurde den Bevollmächtigten des Klägers gegen Postzustellungsurkunde am 1. April 2005 zugestellt.

Mit am 27. April 2005 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz seiner Bevollmächtigten ließ der Kläger Klage erheben, die zunächst unter dem Aktenzeichen M 3 K 05.1595 geführt wurde.

Mit Schreiben vom 24. April 2006 teilte die Beklagte mit, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Witwergeld in Höhe von monatlich 532,75 € zu gewähren wäre.

Mit Beschluss vom 1. Juni 2006 setzte das Gericht das Verfahren aus und legte dem EuGH verschiedene Fragen bezüglich der Richtlinie 2000/78/EG zur Vorabentscheidung vor. Auf die Begründung des Beschlusses wird Bezug genommen.

Mit Urteil vom 1. April 2008 (C-267/06) hat der EuGH auf die Vorlagefragen hin für Recht erkannt:

1. Eine Hinterbliebenenversorgung, die im Rahmen eines berufsständischen Versorgungssystems wie der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen gewährt wird, fällt in den Geltungsbereich der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

2. Art. 1 i.V.m. Art. 2 der Richtlinie 2000/78 steht einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren entgegen, wonach der überlebende Partner nach Versterben seines Lebenspartners keine Hinterbliebenenversorgung entsprechend einem überlebenden Ehegatten erhält, obwohl die Lebenspartnerschaft nach nationalem Recht Personen gleichen Geschlechts in eine Situation versetzt, die in Bezug auf diese Hinterbliebenenversorgung mit der Situation von Ehegatten vergleichbar ist. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob sich ein überlebender Lebenspartner in einer Situation befindet, die mit der eines Ehegatten, der die Hinterbliebenenversorgung aus dem berufsständischen Versorgungssystem der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen erhält, vergleichbar ist.

Nach der Entscheidung des EuGH wurde das beim Verwaltungsgericht München anhängige Verfahren unter dem aktuellen Aktenzeichen fortgeführt.

Mit Schriftsatz der Bevollmächtigten des Klägers vom 4. Juni 2008 wurde die Klage weiter begründet, insbesondere wurde eine Würdigung der Entscheidung des EuGH vorgenommen und zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. November 2007 (2 C 33.06) Stellung genommen. Auf die Begründung im Einzelnen wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 16. Oktober 2008 nahm die Beklagte ergänzend Stellung. Im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH käme es für die Frage der Vergleichbarkeit nicht allein darauf an, ob eine formal auf Lebenszeit begründete Fürsorge- und Einstandsgemeinschaft vorliege. Entscheidend sei, ob sich der überlebende Lebenspartner in einer Situation befinde, die in Bezug auf die Hinterbliebenenversorgung mit der eines überlebenden Ehegatten vergleichbar sei. Diese Frage könne nur unter Mitberücksichtigung des allgemeinen rechtlichen Rahmens für Ehe und Lebenspartnerschaft geklärt werden, wobei dann die jeweiligen Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten wären. Der überlebende Lebenspartner befinde sich dabei nicht in einer Situation, die mit der eines Ehepartners, der von der Beklagten eine

Hinterbliebenenrente erhält, vergleichbar ist, da es weder eine allgemeine rechtliche Gleichstellung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft im deutschen Recht gebe noch eine vergleichbare Situation zwischen Ehegatten und Lebenspartnern speziell bezüglich der Hinterbliebenenversorgung durch die Beklagte. Auf verschiedene Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts wurde hingewiesen, ebenso auf ein Urteil des BGH zur Hinterbliebenenversorgung nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

Die Verwaltungsstreitsache wurde am 30. Oktober 2008 mündlich verhandelt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger unter Aufhebung des Bescheids vom 28. Februar 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. März 2005 Witwergeld wie einem Ehemann zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten, auch zum Aktenzeichen M 3 K 05.1595, sowie die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Gewährung von Witwergeld entsprechend ihrer Satzung.

Zwar ergibt sich ein solcher Anspruch nicht unmittelbar aus der Satzung, da § 34 Abs. 1 der Satzung nach seinem ausdrücklichen Wortlaut an das Bestehen einer Ehe

anknüpft. Eine eingetragene Lebenspartnerschaft ist aber keine Ehe im Sinn von §§ 1310 ff. BGB, da eine Ehe voraussetzt, dass die Ehepartner verschiedenen Geschlechts sind. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist ein eigenständiger Familienstand, der die Gleichgeschlechtlichkeit der Lebenspartner voraussetzt, der Ehe allerdings teilweise rechtlich angenähert ist (BVerwG vom 15.11.2007 NJW 2008, 868, m.w.N.).

Der Kläger kann seinen Anspruch aber unmittelbar aus der Richtlinie 2000/78/EG herleiten.

Der Einzelne kann sich gegenüber der öffentlichen Hand unmittelbar auf die Richtlinie berufen, wenn diese trotz Fristablaufs noch nicht in nationales Recht umgesetzt worden ist und die betreffende Richtlinienvorschrift inhaltlich unbedingt und hinreichend genau ist, um im Einzelfall angewendet zu werden (Geiger, EUV/EGV, 4. Auflage 2004, Art. 249 EGV, RZ 15, m.w.N.).

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie 2000/78/EG lief nach deren Art. 18 zum 2. Dezember 2003 ab. Die Umsetzungspflicht traf dabei auch die Beklagte als bundsunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, da nach der Entscheidung des EuGH vom 1. April 2008 die Hinterbliebenenversorgung im Rahmen des berufsständischen Versorgungssystems der Beklagten in den Geltungsbereich der Richtlinie fällt.

Die Beklagte ist mit ihrer Satzung dieser Umsetzungspflicht bisher nicht nachgekommen, da die Satzung in ihrem § 34 einen Anspruch auf Witwergeld lediglich hinsichtlich eines hinterbliebenen Ehemannes, nicht aber eines hinterbliebenen Lebenspartners vorsieht.

Nach dem Urteil des EuGH vom 1. April 2008 steht Art. 1 i.V.m. Art. 2 der Richtlinie 2000/78/EG eine Regelung wie der in § 34 der Satzung der Beklagten dann entgegen, wenn die Lebenspartnerschaft nach nationalem Recht Personen gleichen Geschlechts in eine Situation versetzt, die in Bezug auf die Hinterbliebenenversorgung

mit der Situation von Ehegatten vergleichbar ist; Vergleichbarkeit von hinterbliebenen Ehegatten und hinterbliebenen Lebenspartnern in diesem Sinn hat demnach zur Folge, dass eine Umsetzung der Richtlinie nicht vorliegt.

Bezüglich der Hinterbliebenenversorgung liegt nach nationalem Recht eine normative Vergleichbarkeit von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft vor.

Die Hinterbliebenenversorgung hat eine Unterhaltersatzfunktion (BVerfG vom 28.2.2005 NJW 2005, 1709; BVerwG vom 25.7.2007 NJW 2008, 246). Für die normative Vergleichbarkeit ist daher auf die zivilrechtliche Regelung der Unterhaltspflichten in der Ehe und in der Lebenspartnerschaft abzustellen. Hinsichtlich dieser gegenseitigen Unterhaltspflichten der Partner entspricht mittlerweile grundsätzlich die Lebenspartnerschaft der Ehe, vgl. § 5 LPartG (BVerfG vom 6.5.2008 NWJ 2008, 2325). Aus dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann auch nicht auf eine normative Nichtvergleichbarkeit von Ehe und Lebenspartnerschaft hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung geschlossen werden. Im dort entschiedenen Fall hat das Bundesverfassungsgericht vielmehr darauf abgestellt, dass bei dem beamtenrechtlichen Familienzuschlag hinsichtlich der normativen Vergleichbarkeit gerade nicht auf die zivilrechtlichen Regelungen der Unterhaltspflichten in der Ehe und Lebenspartnerschaft abgestellt werden kann.

Zusammenfassend kommt das Gericht im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 1. April 2008 zu der Überzeugung, dass bezüglich der Hinterbliebenenversorgung nach nationalem Recht eine normative Vergleichbarkeit von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft besteht. Die Klage hatte daher Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über ihre vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Die Berufung wurde gemäß §§ 124 a Abs. 1 Satz 1; 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zugelassen. Die Frage, ob hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung nach nationalem

Recht eine normative Vergleichbarkeit von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft besteht, hat grundsätzliche Bedeutung.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124 und 124a Abs. 1 VwGO kann die Berufung innerhalb **eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München,**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich eingelegt werden. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung dieses Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, beim **Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof,**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen. Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Über die Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 5 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Schaffrath

Oswald

Schöffel

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 19.179,- festgesetzt (§ 52 Abs. 3 i.V.m. § 42 Abs. 3 Satz 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).